

Information zur Entschädigungssatzung

Information zur Anfrage in der Niederschrift der Sitzung vom 21.08.2014 Pkt. 8, Abs. 1 und 2

Im § 24 BbgKVerf (Brandenburger Kommunalverfassung) ist der grundsätzliche Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtlich Tätige geregelt.

„Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall kann nach den Grundsätzen berechnet werden, die für die Gemeindevertreter gelten.“

Ziel ist es, dass der ehrenamtliche Tätige weder einen finanziellen Schaden erleidet noch einen Vorteil durch seine Tätigkeit erlangt. Zweck ist es, Mehraufwendungen auszugleichen.

Wenn die Gemeinde eine Aufwandsentschädigung festsetzt, ist dies in einer Entschädigungssatzung zu regeln.

Auslagen im Sinne § 24 sind: (§ 24 BbgKVerf, K S. 2 u § 30 K S. 7)

= mit der Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeit und in ursächlichem Zusammenhang damit stehende geldliche Aufwendungen wie Kosten für Porto und Telefongebühren, Verpflegungskosten, Reise- und Fahrtkosten, Fachliteratur und notwendige Begleitkosten. Voraussetzung für den Ersatz der Auslagen ist, dass sie notwendig und angemessen gewesen sind.

Die Angemessenheit ist in Abhängigkeit von der Gemeindegröße und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der Gemeinde festzusetzen.

„Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten (Höhe der gezahlten Aufwandspauschale) ist regelmäßig zu wiederholen. So können die gewährten Pauschalen an geänderte Verhältnisse angepasst werden.“

Als Richtwert für die Höhe der gezahlten Entschädigungen werden in allen Gemeinden des Amtes Peitz die im Kommentar zur Kommunalverfassung angeführten Werte zugrunde gelegt.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass jeder Gemeindevertreter.../alle ehrenamtlich Tätige exakt den konkreten Aufwand nachweisen muss. Dazu würden dann z.B. auch die Führung eines Fahrtenbuches, eine Telefoneinzelabrechnung und vieles mehr gehören.

Das Amt Peitz hat sich gegen eine solche Variante entschieden, da dies für 8 Gemeinden und deren Gremien einen enormen Verwaltungs- und Personalaufwand bedeuten würde.

§ 30 Abs. 4 BbgKVerf regelt den Ersatz der Auslagen für Gemeindevertreter:

„Gemeindevertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der ehrenamtliche Bürgermeister, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre Stellvertreter sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen können eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstaufalles und der Aufwandsentschädigungen sowie deren Höchstsätze treffen.“

§ 45 Abs. 5 BbgKVerf regelt die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortbeirates. „Der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortbeirates können eine Aufwandsentschädigung erhalten.“ ...

Nähere Erläuterungen zur **Höhe und Angemessenheit** der Aufwandsentschädigungen sind im Kommentar der BbgKVerf zu den einzelnen Paragraphen ausgeführt.

Für die Mitglieder des Ortsbeirates und den Ortsbeiratsvorsitzenden gibt es folgende Empfehlung:

- Aufwandsentschädigung Mitglieder **Ortsbeirat** (§ 45 BbgKVerf, Kommentar S. 11)
bis zu 5.000 Einwohner 25 Euro
5.001 - 10.000 Einw. 30 Euro
ab 10.001 Einw. 40 Euro

- Aufwandsentschädigung **Ortsvorsteher** (§ 47 BbgKVerf, Kommentar S. 4)
bis zu 500 Einwohner 175 Euro
501 - 750 Einw. 245 Euro
751 - 1.000 Einw. 315 Euro

Die in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer vorgeschlagenen Sätze/Euro entsprechen jeweils der Empfehlung und sind damit angemessen.

Außerdem ist zu beachten, dass es sich um den pauschalen Ersatz von persönlichen Aufwendungen für die Tätigkeit als Ortsvorsteher bzw. Ortsbeiratsmitglied handelt. Das steht in keinem Zusammenhang damit, dass ein Einwohner aus Schönhöhe bereits Mitglied der Gemeindevertretung ist.

Information zur Anfrage in der Niederschrift der Sitzung vom 21.08.2014
Pkt. 8, bzgl. der Frage zu § 4 (3)

Die Gründe der vorgeschlagenen Formulierung wurden bereits in der Sitzung am 21.08.2014 durch die Bürgermeisterin erläutert.

Die Gemeinde hat die Satzungshoheit und kann in der Entschädigungssatzung auch Bedingungen festlegen, unter denen ein z.B. Sitzungsgeld gezahlt werden kann.

Im Übrigen ist die Zahlung eines Sitzungsgeldes gesetzlich nicht vorgeschrieben, so dass die GV über die Höhe und die Modalitäten einer Zahlung entscheiden muss. Dies ist dann in einer Entschädigungssatzung zu formulieren. Empfohlen wird im Kommentar zur Kommunalverfassung lediglich, dass die Höhe des Sitzungsgeldes 13 Euro nicht überschreiten sollte.

Wenn sich die Gemeindevertretung für die Formulierung in § 4 Abs. 3 entscheidet, empfehlen wir, die angedachte Anwesenheitspflicht nicht höher als 1/3 der Gesamtzeit festzulegen, da es darüber hinaus auch wichtige, berechtigte, persönliche Gründe für ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung geben kann.

Die Rechtmäßigkeit einer solchen Formulierung ergibt sich aus dem Beschluss der Gemeindevertretung (Satzungshoheit).

C. Krüger
Mitarbeiterin Büro Amtsdirektorin